



Beschluss

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V., vertreten d.d. Vorstand Thomas Wilde und Kay Wetzlich, Heerstraße 14,
14052 Berlin
- Gläubiger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rosenberger & Koch**, Reinhardtstraße 17, 10117 Berlin, Gz.: 236/17TV10

gegen

_____ **GmbH**, vertreten d.d. Geschäftsführer _____

- Schuldnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte _____

hat das Landgericht Berlin - Kammer für Handelssachen 102 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht _____, den Handelsrichter _____ und den Handelsrichter _____ am 09.08.2022 beschlossen:

1. Die Schuldnerin wird wegen Zuwiderhandlung gegen das am 17. April 2022 erlassene Urteil der Kammer zur Zahlung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 15.000,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, zu Ordnungshaft von einem Tag je 1.500,00 € Ordnungsgeld, zu vollstrecken an ihren Geschäftsführern, verurteilt.
2. Von den Kosten des Verfahrens haben der Gläubiger 1/8 und die Schuldnerin 7/8 zu tra-

gen.

Gründe:

I.

Der Gläubiger nimmt die Schuldnerin, nachdem er gegen diese einen Unterlassungstitel erwirkt hat, wegen dessen Verletzung auf Verhängung von Ordnungsmitteln in Anspruch.

Der Gläubiger ist ein in Berlin eingetragener Wettbewerbsverein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche.

Der Schuldnerin, deren Sitz sich in Hannover befindet, ist Hauptfranchisenehmerin der _____, Schweiz. Sie lässt Restaurants der Systemgastronomie der Firma _____ durch Franchisenehmer betreiben und betreibt diese zum Teil auch selbst, so die Schnellrestaurants in der der _____ Berlin und _____ in _____ Berlin. Die Beklagte bietet auch die Lieferung der von ihr vertriebenen Speisen und Getränke an und nutzt hierfür unter anderem die Internetplattform _____

Mit Urteil der Kammer vom 17. April 2018 ist die Beklagte zu Punkt 1. verurteilt worden,

es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € und für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

a) Letztverbrauchern grundpreisangabenpflichtige Lebensmittel, insbesondere Softgetränke, Bier, Dips anzubieten und/oder anbieten zu lassen und/oder diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, wenn neben dem Gesamtpreis – sofern nicht der Grundpreis mit dem Gesamtpreis identisch ist – nicht auch der Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Bestandteile (Grundpreis) unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar angegeben ist, wenn dies geschieht wie nachfolgend:

Becks Pils Dose 0,5l

Pur und bister Pilsgerstreck mit herbem Auskling. Ab 16 Jahren! Auswandskontrollen bei Lieferung!



€ 1,20

Coca Cola 0,5l

Klassisches, koffeinhaltiges Erfrischungsgetränk.



€ 1,04

Coca Cola Zero 0,5l

Klassisches, koffeinhaltiges Erfrischungsgetränk.



€ 1,04

und/oder

HONEY BBQ**MENU****MENU ANGEBOTE****BURGER****SNACKS****DIPS & SAUCEN****SWEET****KIDS****DRINKS****DIPS & SAUCEN****HOT SALSA SAUCE**

0,30 €

**CURRY SAUCE**

0,30 €

**BBQ DIP**

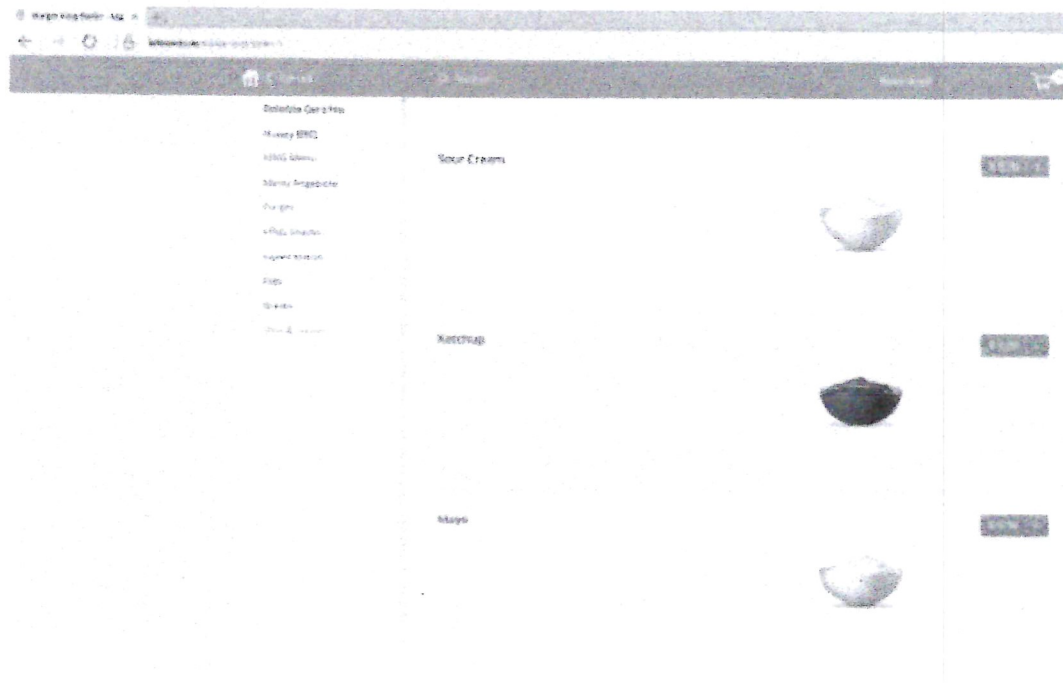
0,30 €

**SWEET & SOUR SAUCE**

0,30 €



und/oder



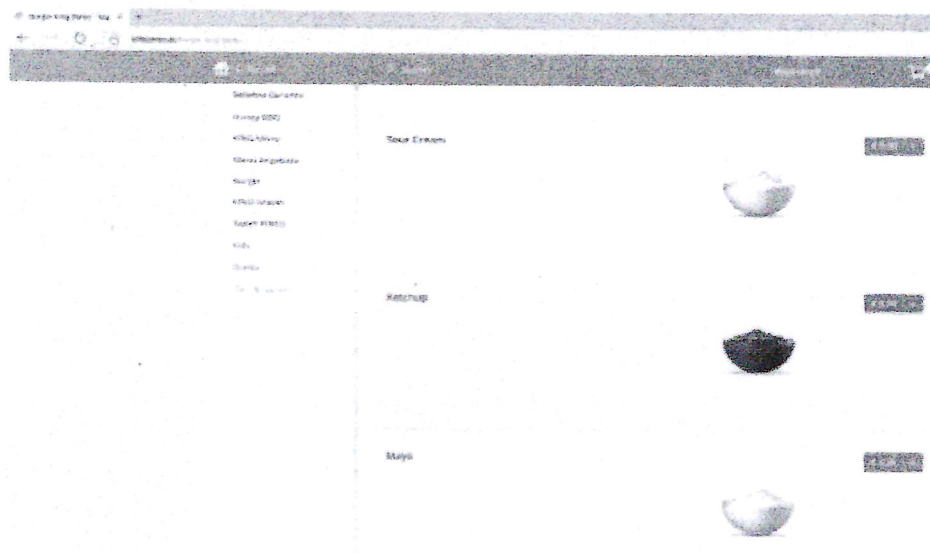
b) vorverpackte Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen und/oder diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne die Füllmenge (Gewicht/Volumen) des jeweiligen Lebensmittels anzugeben, wenn dies geschieht wie nachfolgend:



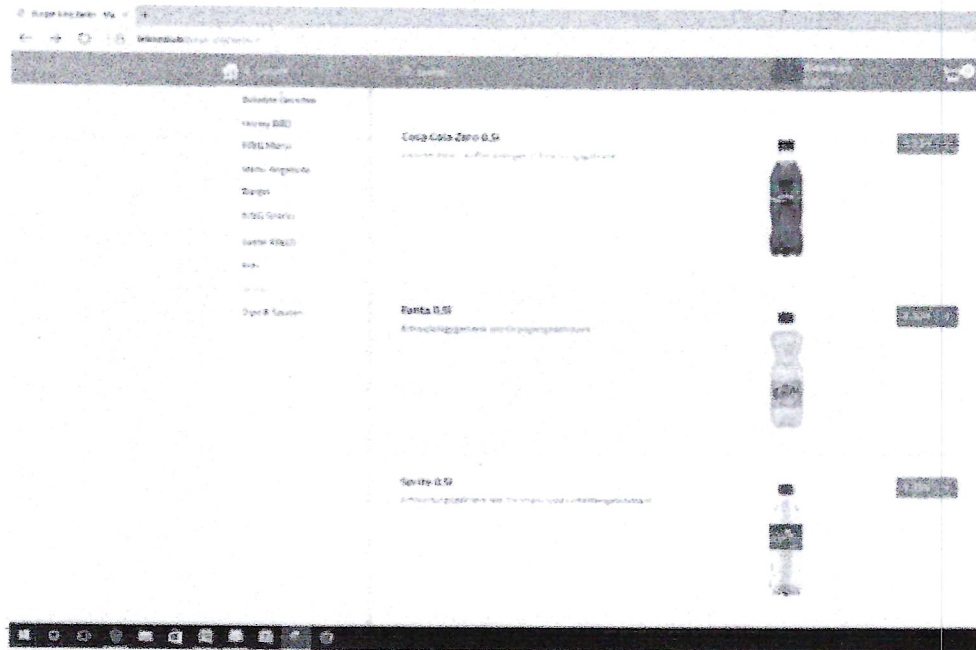
und/oder



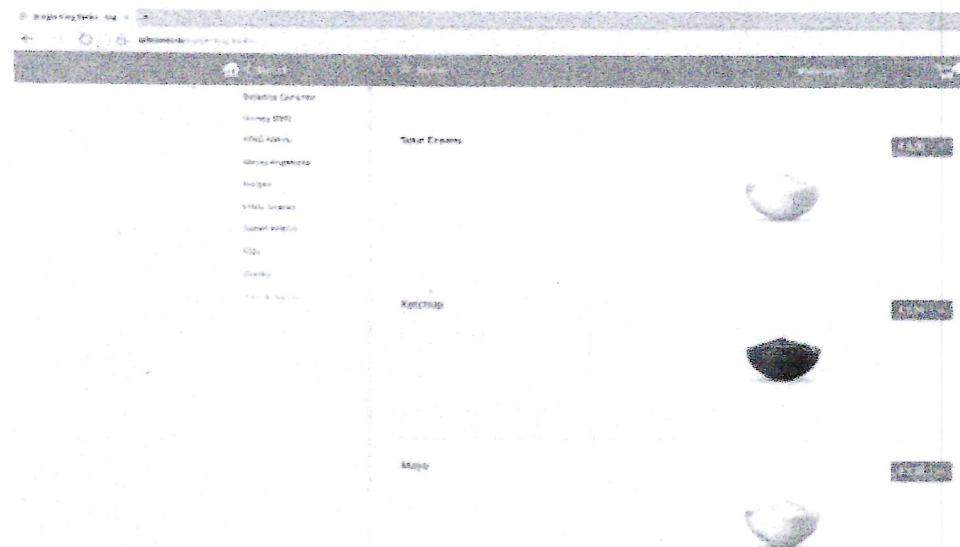
und/oder



c) vorverpackte Lebensmittel – ausgenommen Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent – anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne die folgenden Nährwerte in tabellarischer Form für das konkrete Lebensmittel vollständig, leicht zugänglich und gut lesbar anzugeben: Brennwert in kcal oder kJ; Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß, Salz, jeweils in Gramm, anzugeben, wenn dies geschieht wie nachfolgend:



und/oder



d) vorverpackte Lebensmittel – ausgenommen Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, hiervon wiederum ausgenommen Bier – anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne für Verbraucher ein Verzeichnis der Zutaten sowie Angaben zur Menge bestimmter Zutaten und/oder Klassen von Zutaten und Name/Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers bereitzustellen,

e) Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne dass ein zutreffender und vollständiger Hinweis auf darin enthaltene Stoffe oder Erzeugnisse, die im Anhang II der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 vom 25.10.2011 aufgelistet sind, vor dem Abschluss des Kaufvertrages verfügbar und/oder bereitgehalten ist, wenn dies geschieht wie nachfolgend:

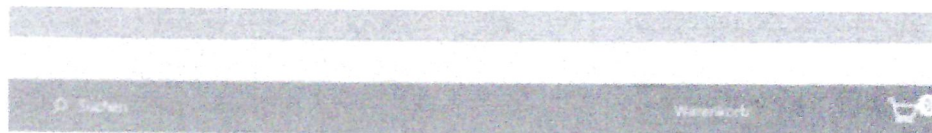
Becks Pils Dose 0,5l

Purer und frischer Pilsgeruch mit herbem Ausklang. Ab 16 Jahren; Ausweiskontrolle bei Lieferung!



€ 9,04 +

und/oder

**Sour Cream**

€ 0,90 +

**Ketchup**

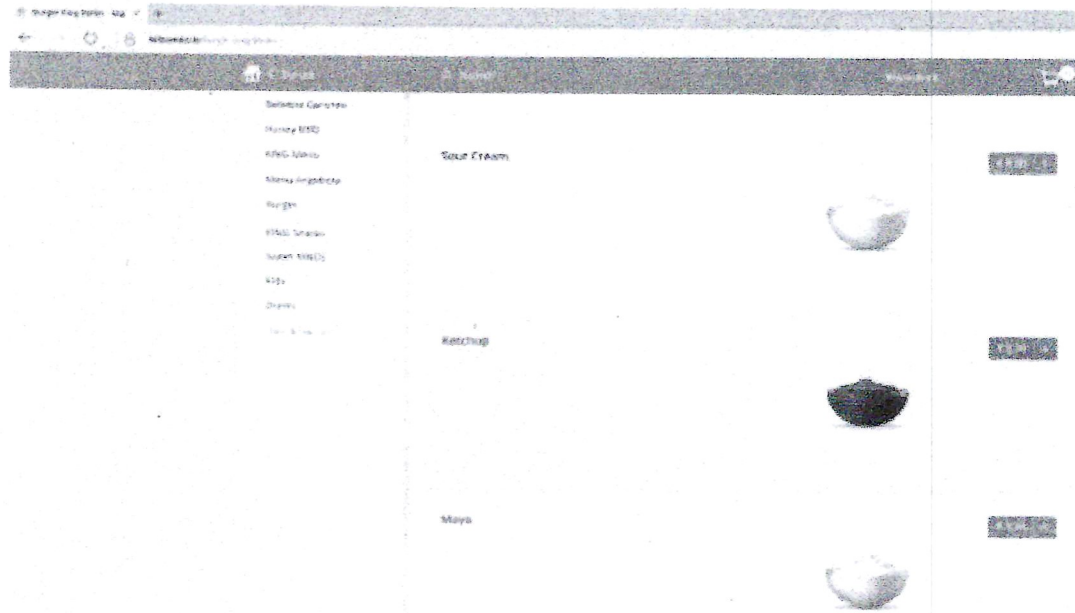
€ 0,90 +

**Mayo**

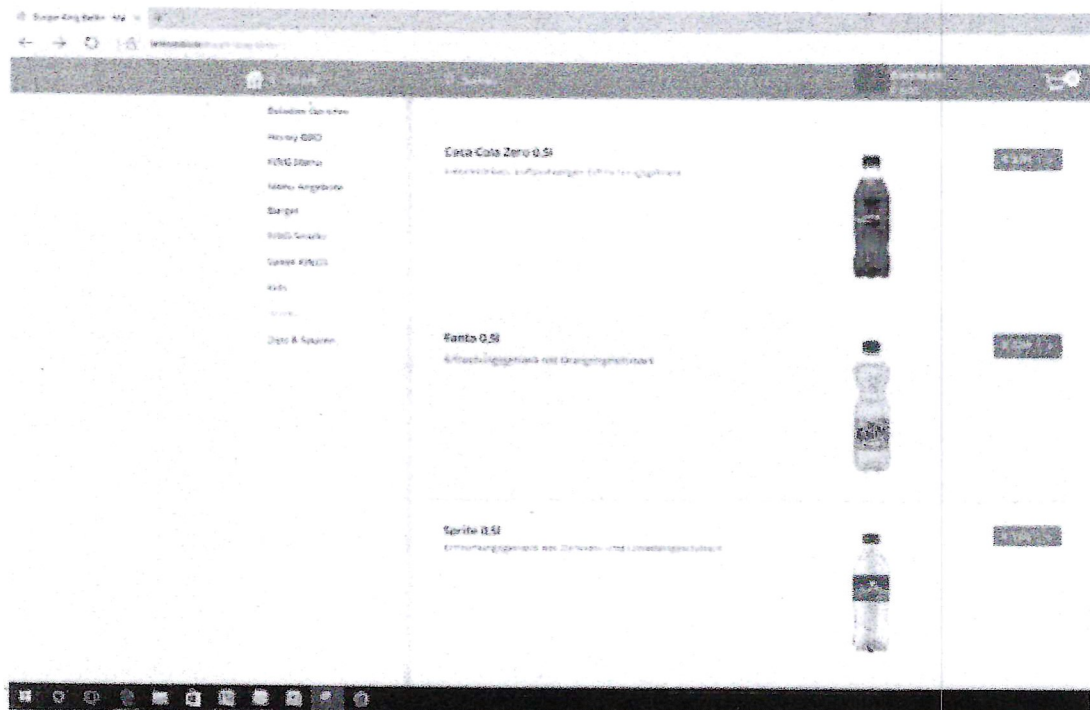
€ 0,90 +

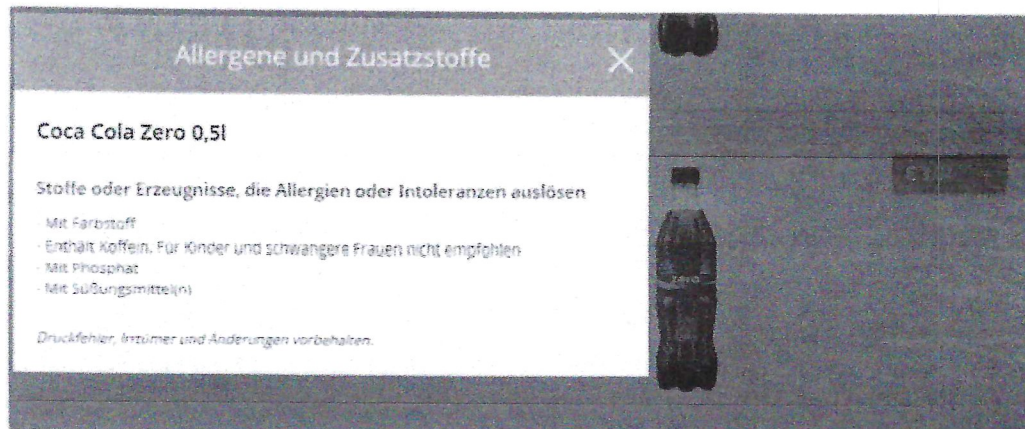


und/oder

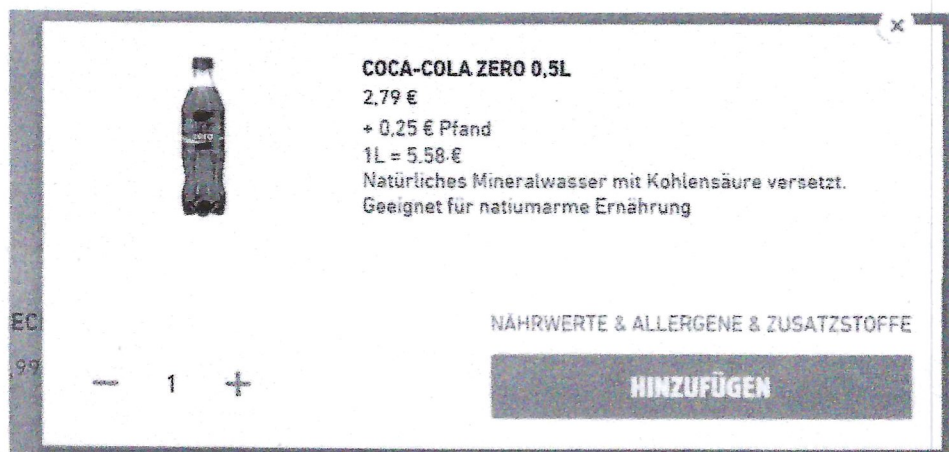


f) Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen, bzw. für diese zu werben und/oder werben zu lassen, ohne dass kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe gemäß Anhang II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe in Verbindung mit § 9 ZZuV auf der Speise- und Getränkekarte und/oder in den Angebotslisten des Onlineshops zutreffend und vollständig wiedergegeben werden, wenn dies geschieht wie:





und/oder



g) ...

h) werblich für den Verkauf und/oder die Lieferung von Nahrungsmitteln unter Angabe von Preisen zu werben und/oder werben zu lassen, ohne gleichzeitig über die richtige Identität des Unternehmers (Vollständiger Vor- und Zunahme), mit welchem der Vertrag zustande kommt, vollständig und korrekt zu informieren.

Das Urteil ist der Schuldnerin am 20. April 2018 zugestellt worden und mangels Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig geworden.

Der Gläubiger macht geltend, die Schuldnerin habe im Rahmen des Onlineangebots ihrer Filiale in der _____ auf _____ am 22. Februar 2022 vielfach gegen die im genannten Titel enthaltenen Unterlassungsgebote verstoßen:

Bei einer Mehrzahl von Dips, Saucen, Getränken, vorverpacktem Eis sowie Donuts und einer Quetschpackung mit Fruchtmus hätten jegliche Angaben zum Grundpreis gefehlt. Bei dem zuletzt genannten Produkt seien, ebenso wie bei verschiedenen Saucen, keine Füllmengen angege-

ben gewesen. Hierbei handele es sich jeweils um Verstöße gegen den Tenor zu 1. a) sowie 1. b) des Urteils vom 17. April 2018.

Darüber hinaus hätten sich bei insgesamt 14 Produkten keine Nährwertangaben in tabellarischer Form befunden und an 2 Stellen der Angebotsseiten habe die Schuldnerin im Zutatenverzeichnis den Hersteller des Getränks „Red Bull“ falsch angegeben. Dies stelle zwei Verstöße gegen den Tenor zu 1. c) und 1. d) dar.

In 13 Fällen, nämlich bei sämtlichen auf Seiten 6 und 49 der Anlage GL 3 aufgeführten Dips, habe vollständig die Angabe der in diesen enthaltenen Allergene gefehlt. Auch die enthaltenen Zusatzstoffe seien entweder überhaupt nicht oder inhaltlich unzutreffend aufgeführt worden. Damit habe die Schuldnerin auch gegen die Ziffern 1. e) und 1. f) des Unterlassungstenors verstoßen.

Schließlich enthalte das Impressum keinerlei Angaben zur Schuldnerin, weder deren Firma noch deren Anschrift.

Auch nach der Zustellung des Ordnungsmittelantrags habe die Schuldnerin ihren Auftritt auf dem Portal _____ nicht vollständig angepasst, wie eine weitere Überprüfung vom 13. Juni 2022 gezeigt habe:

Bei den Desserts und Dips hätten weiterhin die Grundpreisangabe gefehlt, ferner seien – auch auf den Produktunterseiten – keine tabellarischen Nährwertinformationen abrufbar gewesen.

Schließlich hätten bei den Getränken Red Bull und Red Bull sugarfree Warnhinweise zum erhöhten Koffeingehalt gefehlt während – unzutreffend - weiterhin die Firma Rauch als Herstellerin angegeben gewesen sei.

Insgesamt seien daher 93 Verstöße im Februar 2022 und 41 weitere Verstöße im Juni 2022 festzustellen, wobei angesichts der wiederholten Zuwiderhandlungen der Schuldnerin gegen den Titel vom 17. April 2018 von einem vorsätzlichen Handeln auszugehen sei.

Der Gläubiger beantragt,

gegen die Schuldnerin wegen Zuwiderhandlung gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 17. 04.2018 – Az.: 102 O 116/17 – ein empfindliches Ordnungsgeld -hilfsweise Ordnungshaft - zu verhängen.

Die Schuldnerin beantragt,
die Anträge zurückzuweisen.

Die Schuldnerin behauptet, für die Inhalte auf den Seiten _____ nicht verantwortlich zu sein, da diese von der _____ betrieben werde.

Die vom Gläubiger mit der Anlage GL 3 behaupteten Verstöße lägen nicht vor, da die angefertigten Screenshots noch einer veralteten Menüversion von _____ beruhten. Wie den Anlagen AS 1 bis AS 3 zu entnehmen sei, würden in der neuen Version bei sämtlichen Getränken die Grundpreise pro Liter angegeben. Auch die Füllmengen der Dips würden ebenso ausgewiesen wie die darin enthaltenen Zusatzstoffe. Entgegen der Auffassung des Gläubigers sei eine Angabe der Nährwerte in Tabellenform nicht erforderlich, da der Verbraucher diese auch hintereinandergeschrieben ohne Weiteres wahrnehmen könne.

Fraglich sei auch ein Verstoß bei der Angabe des Herstellers von Red Bull, da die Redbull GmbH und die Rauch Fruchtsäfte GmbH & Co. OHG ein Joint Venture gegründet hätten.

Soweit Verstöße vorgelegen hätten, habe die Schuldnerin diese innerhalb weniger Tage beseitigt, so dass insbesondere die vom Gläubiger als wiederholt beanstandeten Verstöße keine Berücksichtigung finden dürften. Zudem könne die Anzahl von Verstößen bei Fehlern in derselben Produktkategorie nicht schlicht aufaddiert werden, wie es der Gläubiger tue, da es sich schlicht um Folgefehler handele.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

Der Antrag des Gläubigers auf Verhängung von Ordnungsmitteln gegen die Schuldnerin nach Maßgabe des § 890 Abs. 1 ZPO hatte in der Sache im Wesentlichen Erfolg, da die Schuldnerin gegen die ihr mit dem Urteil der Kammer vom 17. April 2018 gerichtlich aufgegebenen Verbote verstoßen hat. Sie war daher zur Zahlung eines Ordnungsgeldes zu verurteilen.

1. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung im Sinne der §§ 704 ff. ZPO la-
gen vor. Der Titel vom 17. April 2018 ist der Schuldnerin am 20. April 2018 zugestellt worden.

Das Urteil ist rechtskräftig und eine Vollstreckungsklausel nach §§ 724 ff. ZPO erteilt.

2. Handelt der Schuldner – schuldhaft (vgl. BGH, Beschluss vom 08. Dezember 2016 – I ZB 118/15, Rn. 14, juris - Dügida) – der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er gemäß § 890 Abs. 1 Satz 1 ZPO wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges zu einem Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, zur Ordnungshaft oder zur Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu verurteilen, wobei der Verurteilung nach § 890 Abs. 2 ZPO eine entsprechende Androhung vorauszugehen hat. Diese Voraussetzung lag hier vor.

3. Der Gläubiger hat hinreichend dargetan, dass die Schuldnerin dem Titel zuwidergehandelt hat.

a) Die Verhängung von Ordnungsmitteln im Sinne des § 890 ZPO kommt regelmäßig nur dann in Betracht, wenn der Schuldner dem ihm durch den konkreten Unterlassungstitel auferlegten Gebot zuwidergehandelt hat. Es ist dagegen unerheblich, ob das beanstandete Verhalten des Schuldners isoliert betrachtet wettbewerbswidrig ist und der Gläubiger gegen den Schuldner aus diesem Grunde im Erkenntnisverfahren einen - weiteren - Titel erstreiten könnte. Einer erweiternden Auslegung eines Unterlassungsvollstreckungstitels sind im Hinblick auf den Sanktionscharakter der Ordnungsmittel des § 890 ZPO wegen Art. 103 Abs. 2 GG verhältnismäßig enge Grenzen gezogen (so BVerfGE 58, 159, 162 f.).

b) Eine Zuwiderhandlung gegen ein gerichtliches Unterlassungsgebot ist stets anzunehmen, wenn die neue Handlung des Schuldners mit derjenigen identisch ist, die er auf Grund der Beschreibung im Titel zu unterlassen hat.

c) Es ist dagegen unerheblich, ob das beanstandete Verhalten des Schuldners - isoliert betrachtet - wettbewerbswidrig ist und der Gläubiger gegen den Schuldner aus diesem Grunde im Erkenntnisverfahren einen - weiteren - Titel erstreiten könnte.

d) Ob ein Verhalten als Zuwiderhandlung gegen eine Verbotsverfügung anzusehen ist, bestimmt sich daher nach der durch Auslegung zu ermittelnden Reichweite des Unterlassungstitels. seines Kernbereichs. Die Auslegung hat vom Tenor der zu vollstreckenden Entscheidung auszugehen; erforderlichenfalls sind ergänzend die Entscheidungsgründe und unter bestimmten Voraussetzungen auch die Antrags- oder Klagebegründung und der Parteivortrag heranzuziehen. Für

die Auslegung ist es ohne Bedeutung, welche sachlich-rechtlichen Ansprüche dem Gläubiger zustehen (vgl. BGH, GRUR 2015, 1248 Tz. 20 bis 23 m.w.N.).

e) Das Verbot eines Unterlassungstitels umfasst über die mit der verbotenen Form identischen Handlungen hinaus auch im Kern gleichartige Abwandlungen, in denen das Charakteristische der konkreten Verletzungsform zum Ausdruck kommt (vgl. etwa KG, Beschluss vom 15. Oktober 2020 – 5 W 1100/20, GRUR-RS 2020, 33999, Rn. 16, 17 m.w.N.).

f) Mit dem von der Kammer erlassenen Titel identische Verstöße der Schuldnerin lagen in der fehlenden Angabe von Grundpreisen bei Dips, Saucen, verschiedenen Getränken sowie weiteren vorverpackten Lebensmitteln wie Eis, Fruchtmus und Donuts (Tenor zu 1. a). Gleiches galt für die fehlende Angabe der Füllmenge beim Fruchtmus sowie bei verschiedenen Saucen (Tenor zu 1.b). Ebenfalls identisch waren Verstöße gegen den Tenor zu 1. c, soweit die die Beklagte bei diversen Erzeugnissen deren Nährwerte nicht in tabellarischer Form aufgelistet hat. Im Rahmen des Ordnungsmittelverfahrens war entgegen der Auffassung der Schuldnerin nicht die Frage zu beantworten, ob auch andere Formen der Darstellung – wie die Angabe der Nährwerte im Fließtext der Artikelbeschreibung – den gesetzlichen Vorgaben gerecht werden können. Nach Ziffer 1.c) des Tenors der Entscheidung vom 17. März 2018 ist die Schuldnerin ausdrücklich verpflichtet, eine Darstellung in tabellarischer Form vorzuhalten. Ein irgendwie gearteter Auslegungsspielraum war daher für die Kammer nicht zu erkennen.

g) Hieraus folgt allerdings auch, dass der Gläubiger nicht mit Erfolg die im Schriftsatz vom 12. Juli 2022 neu gerügten Verstöße betreffend inhaltlich falsche Angaben von Nährwerten bei vorverpackten Lebensmitteln wie Eis geltend machen kann. Aus dem weiteren Wortlaut der Ziffer 1. c) folgt (lediglich), dass die Angaben zu den Nährwerten „vollständig, leicht zugänglich und gut lesbar“ zu erfolgen haben. Soweit sich der Gläubiger aufgrund der von der Schuldnerin eingereichten Unterlagen darauf stützt, die Schuldnerin habe in einzelnen Punkten falsche Angaben gemacht, da diese von denjenigen der Hersteller der Produkte abweichen. Eine gänzliche fehlende Angabe, wie sie dem Erlass des Urteils vom 17. März 2018 zugrunde lag, ist jedoch nicht mit einer inhaltlich unzutreffenden Angabe gleichzusetzen, sodass hier nach dem Wortlaut der Ziffer 1. d) keine Verletzung vorlag. Wegen der oben genannten Grundsätze kam eine erweiternde Auslegung nicht in Betracht, ohne dass es darauf ankäme, ob die Handlung der Schuldnerin als wettbewerbswidrig zu qualifizieren wäre.

Kein Verstoß gegen (Ziffer 1. d) des Unterlassungstitels) lag in der – von der Schuldnerin zwischenzeitlich offenbar eingeräumten – Angabe eines unzutreffenden Herstellers des Getränks Red Bull. Nach dem Tenor der genannten Ziffer hat die Schuldnerin es zu unterlassen, vorverpackte Lebensmittel anzubieten, ohne für Verbraucher... Name/Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers bereitzustellen.

h) Verstöße der Schuldnerin gegen Ziffer 1. e) des Unterlassungstenors folgten aus fehlenden Angaben der in den angebotenen Dips enthaltenen Allergene. Auch bei dem hinzubestellbaren „Extra Bacon“ hat die Schuldnerin nicht auf die darin enthaltenen Konservierungsstoffe hingewiesen.

i) Kin Verstoß gegen den Titel lag hingegen vor, soweit die Schuldnerin es bei einschlägigen Produkten - wie dem Getränk der Firma Red Bull – unterlassen hat, einen Warnhinweis auf den erhöhten Koffeingehalt anzubringen. Ziffer 1. e) des Urteils vom 17. April 2018 nimmt ausdrücklich Bezug auf die Erteilung eines zutreffender und vollständigen Hinweis auf in den angebotenen Lebensmitteln enthaltene Stoffe oder Erzeugnisse, die im Anhang II der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 vom 25.10.2011 aufgelistet sind. Die besondere Kennzeichnung von koffeinhaltigen Lebensmitteln ist allerdings im Anhang III der genannten Verordnung geregelt, so dass Verstöße gegen diese Kennzeichnungspflicht nicht erfasst sind. Eine erweiternde Auslegung kam angesichts der Eindeutigkeit des Unterlassungstenors (und des zugrunde liegenden Klagebegehrens des Klägers) nicht in Betracht.

j) Darüber hinaus ist die Schuldnerin nach Ziffer 1. f) verpflichtet, etwaig erforderliche Hinweise kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe gemäß Anhang II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe in Verbindung mit § 9 ZZuIV...in den Angebotslisten des Onlineshops zutreffend und vollständig wiederzugeben. Aus diesem Grunde stellte nicht nur das vollständige Unterlassen solcher Angaben eine Titelverletzung dar. Vielmehr waren auch inhaltlich unzutreffende Angaben schädlich. Der Gläubiger hat insoweit dargelegt, dass die Schuldnerin nicht nur bei den von ihr angebotenen Dips den Ausweis von Zusatzstoffen unterlassen hat, sondern daneben die Angaben bei mehreren Getränken inhaltlich fehlerhaft waren.

k) Schließlich hat die Schuldnerin auch gegen den Unterlassungstenor zu 1. h) verstoßen, da sie auf der Plattform _____ lediglich den Namen des von ihr betriebenen Restaurants nebst dessen Anschrift angegeben hat, den Kunden allerdings nicht über ihre Identität als Vertragspartner in Kenntnis gesetzt hat.

l) Offensichtlich unbeachtlich im Rahmen des hiesigen Ordnungsmittelverfahrens waren daher die vom Gläubiger – erhobenen Rügen wegen des fehlenden Ausweises des Pfands für Getränkeverpackungen, da die entsprechende Information des Verbrauchers nicht Gegenstand des im Erkenntnisverfahren ergangenen Titels war. Dies gilt auch für die Angaben des von Pflichtinformationen in einer anderen als der deutschen Sprache und den Vorgaben der LMDIV.

4. Die Rechtsverteidigung der Schuldnerin konnte aus den oben genannten Verletzungen des gerichtlichen Titels nicht herausführen. Sie war auch zum Teil nicht nachvollziehbar.

a) So blieb völlig offen, was die Schuldnerin meint, wenn sie ausführt, dass die vom Gläubiger angefertigten Screenshots der Angebotsseiten ihres Restaurants in der _____ vom 22. Februar 2022 auf einer „veralteten Menüversion von _____“ beruhen. Dies mag möglicherweise aus rein zeitlicher Sicht im Zeitpunkt der Anfertigung des Schriftsatzes der Schuldnerin vom 17. Mai 2022 der Fall gewesen sein. Die Schuldnerin hat jedenfalls nicht konkret bestritten, dass einem beliebigen Interessenten beziehungsweise Internetnutzer die Inhalte ihres Angebots im Februar 2022 so dargestellt wurden wie vom Gläubiger vorgetragen (Anlage GI3). Dies gilt auch für ihre Vortrag, dass Füllmengen und Angaben zu den Zusatzstoffen der dort angebotenen Dips wie auf der Anlage AS2 wiedergegeben vorhanden gewesen seien. Da die Screenshots der genannten Anlage kein Datum tragen war unklar, ob die Schuldnerin behaupten will, dass der Vortrag des Gläubigers unzutreffend ist und die dargestellten Informationen auch am 22. Februar 2022 bereits vorhanden gewesen sind. Dies hat die Schuldnerin auch auf den entsprechenden Einwand des Gläubigers im Schriftsatz vom 21. Juni 2022 nicht weiter klargestellt.

b) Ebenso wenig nachvollziehbar war der mit Schriftsatz vom 28. Juli 2022 erhobene Einwand, dass alle Dips für die Schuldnerin auf eigenen Rezepten beruhten und daher die im Internet verfügbaren Angaben der Hersteller über Inhaltsstoffen und Nährwerte nicht maßgeblich seien. Der Gläubiger hat sich für den von ihm angestellten Vergleich auf die von der Schuldnerin auf der Lieferplattform _____ selbst eingestellten Informationen bezogen. Aus diesem Grunde müsste es überraschen, wenn diese wiederum teilweise nicht zutreffen sollten.

5. Das Verhalten der Schuldnerin war auch schuldhaft, da sie die Ver- beziehungsweise Gebote aus dem Unterlassungstitel vom 17- März 2018 kannte und sie sich mit der lediglich unvollständigen Umsetzung bei der inhaltlichen Ausgestaltung ihrer Angebote auf der Plattform _____ über die sie treffenden Pflichten - zumindest fahrlässig - hinweggesetzt hat.

- a) Wegen der gegen sie ergangenen Beschlussverfügung war die Schuldnerin gehalten, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um künftige Zuwiderhandlungen zu vermeiden (vgl. auch Zöller/Stöber, ZPO, 33. Aufl., Rz. 5 zu § 890).
- b) Dieser Anforderung ist sie offensichtlich nicht gerecht geworden, da es sonst nicht zu der Vielzahl von Unzulänglichkeiten beziehungsweise Verstößen gekommen wäre. Nach dem oben genannten Haftungsmaßstab traf sie die Verpflichtung, ihren Geschäftsbetrieb so zu organisieren, dass es zukünftig zu keinen Verletzungen wie im Titel enthalten mehr kommen konnte beziehungsweise kann. Die Schuldnerin hat allerdings nicht ansatzweise dazu vorgetragen, welche Vorkehrungen sie innerhalb ihres Unternehmens getroffen hat, um im Rahmen ihres Fernabsatz- beziehungsweise Liefergeschäfts die dort genannten Informationspflichten zu erfüllen. Daher war vom Bestehen eines Organisationsverschuldens auszugehen.
- c) Soweit die Schuldnerin darauf hinweist, dass die Lieferplattform _____ nicht von ihr selbst betrieben wird, war dies unerheblich. Sie hat nämlich nicht behauptet, dass Verträge mit dem Endkunden nicht mit ihr selbst, sondern mit der Plattform geschlossen werden. Typischerweise stellen solche Plattformen nämlich lediglich das technische und gestalterische „Gerüst“ zur Verfügung, innerhalb dessen die einzelnen Anbieter dann um Kunden werben können. Wenn sich die Schuldnerin aber zum Betrieb ihres Geschäfts einer Plattform wie _____ bedient, um ihre Reichweite zu steigern, hat sie ebenso wie bei einem technisch eigenständigen Onlineshop dafür Sorge zu tragen, dass sie dem Betreiber alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt und dass diese korrekt in das Angebot übernommen werden.
- d) Die Hinweise der Schuldnerin auf ihre Bemühungen, die vom Gläubiger festgestellten Beanstandungen zu beheben, waren sowohl für die Frage des Vorliegens von Titelverstößen als auch für die Frage nach dem insoweit bestehenden Verschulden unerheblich. Vielmehr zeigte die selbst nach dem eigenen Vortrag der Schuldnerin noch nach der Zustellung des Ordnungsmittelantrags fortbestehenden Defizite, dass die Schuldnerin entweder nicht bereit oder wegen mangelhafter Organisation ihrer Abläufe nicht in der Lage ist, sich titelkonform zu verhalten.
6. Verstößt der Schuldner - wie hier - mehrfach gegen den Unterlassungstitel, so stellt sich die Frage, ob für jeden Einzelakt ein Ordnungsgeld zu verhängen ist, das mit der Anzahl der Verstöße multipliziert wird oder nur von einem Verstoß auszugehen ist, für den ein einheitliches Ordnungsgeld festzusetzen ist.

a) In der Vergangenheit konnten nach der im Strafrecht entwickelten Rechtsfigur des Fortsetzungszusammenhangs mehrere selbständige Tatbestandsverwirklichungen, die in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang standen, zu einer rechtlichen Handlungseinheit zusammengefasst werden, wenn sie von Gesamtvorsatz getragen waren.

b) Unabhängig von der Anwendbarkeit des Fortsetzungszusammenhangs im Bereich des § 890 ZPO kann für mehrere, in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang stehende Teilakte auf die Annahme einer natürlichen Handlungseinheit zurückgegriffen werden. Zu einer natürlichen Handlungseinheit können Verhaltensweisen zusammengefasst werden, die gegen dasselbe gerichtliche Verbot verstoßen und die aufgrund ihres räumlich-zeitlichen Zusammenhangs so eng miteinander verbunden sind, dass sie bei natürlicher Betrachtungsweise als ein einheitliches, zusammengehörendes Tun erscheinen (vgl. BGH, GRUR 2021, 767 Rn. 21, 34 – Vermittler von Studienplätzen). Die natürliche Handlungseinheit kann auch fahrlässiges Verhalten umfassen (vgl. Scholz in Danckwerts/Papenhausen/Scholz/Tavanti, Wettbewerbsprozessrecht, 2. Aufl., Teil H. Rz. 1256). Bei Vorliegen einer natürlichen Handlungseinheit wird für alle von ihr erfassten Verstöße ein einheitliches Ordnungsgeld festgesetzt. Dieses Ordnungsgeld übersteigt den für den Einzelverstoß festzusetzenden Betrag und ist geringer als die Summe, die für alle Einzelverstöße zu verhängen gewesen wäre.

c) Vorliegend ging die Kammer von einer solchen natürlichen Handlungseinheit zum einen für die im Februar 2022 vom Gläubiger festgestellten Verstöße und zum anderen für die nach der Zustellung des Ordnungsmittelantrags vom 11. April 2022 fortbestehenden Titelverletzungen aus. Da für die Schuldnerin ab diesem Zeitpunkt, dem 29. April 2022, wegen der genauen Kenntnisse der bestehenden Verstöße von einem neuen Tatentschluss – auch in Form des fortgesetzten fahrlässigen Unterlassens einer umfänglichen Kontrolle – auszugehen war, war der räumlich-zeitliche Zusammenhang der Defizite auf der Plattform _____ unterbrochen.

7. Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes steht dem Tatrichter ein Ermessen zu.

a) Die Ordnungsmittel des § 890 ZPO haben einen doppelten Zweck. Als zivilrechtliche Beugemaßnahme dienen sie – präventiv – der Verhinderung künftiger Zuwiderhandlungen. Daneben stellen sie – repressiv – eine strafähnliche Sanktion für die Übertretung des gerichtlichen Verbots dar (BGH, Beschluss vom 17. Dezember 2020 – I ZB 99/19 Rn. 43, juris – „Vermittler von Studienplätzen“). Dieser doppelte Zweck erfordert es, die Bemessung der Ordnungsmittel jedenfalls in erster Linie im Blick auf den Schuldner und dessen Verhalten vorzunehmen. Zu berücksichtigen ist, dass die Ordnungsmittel nicht nur dem Schuldner, sondern auch dem Gläubiger zugunsten dienen. Der Schuldner ist verpflichtet, die Ordnungsmittel zu zahlen, um die Kosten der Rechtsverfolgung zu decken. Der Gläubiger ist verpflichtet, die Ordnungsmittel zu zahlen, um die Kosten der Rechtsverfolgung zu decken. Der Schuldner ist verpflichtet, die Ordnungsmittel zu zahlen, um die Kosten der Rechtsverfolgung zu decken. Der Gläubiger ist verpflichtet, die Ordnungsmittel zu zahlen, um die Kosten der Rechtsverfolgung zu decken.

sichtigen sind insbesondere Art, Umfang und Dauer des Verstoßes, der Verschuldensgrad, der Vorteil des Verletzers aus der Verletzungshandlung und die Gefährlichkeit der begangenen und möglicher künftiger Verletzungshandlungen für den Verletzten (BGH, a.a.O., Rn. 43, juris – „Vermittler von Studienplätzen“). Da die Festsetzung eines Ordnungsmittels nach § 890 Abs. 1 ZPO für den Betroffenen strafähnliche Wirkung hat, muss seine Verhängung grundlegenden strafrechtlichen Prinzipien genügen.

b) Die Verhängung eines Ordnungsgelds setzt daher – wie oben ausgeführt – ein Verschulden des Schuldners voraus. Nach dem Schuldprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss die Strafe oder die strafähnliche Sanktion und dementsprechend auch das Ordnungsgeld ferner in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung und dem Verschulden des Zuwiderhandelnden stehen. Darüber hinaus sind nach dem Grundsatz der Opfergleichheit bei der Verhängung einer Geldstrafe und dementsprechend bei der Festsetzung eines Ordnungsgelds die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters oder des Zuwiderhandelnden zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Sanktion bei vergleichbaren Straftaten oder Zuwiderhandlungen unterschiedlich bemittelte Täter oder Zuwiderhandelnde gleich schwer trifft (BGH, a.a.O. Rn. 43, juris – „Vermittler von Studienplätzen“).

c) Die Bemessung des Ordnungsgeldes soll bewirken, dass eine Titelverletzung für den Schuldner wirtschaftlich nicht lohnend erscheint (vgl. BGH, Urteil vom 23. Oktober 2003 – I ZB 45/02, BGHZ 156, 335, Rn. 52 nach juris – Euro-Einführungsrabatt), so dass weitere Zuwiderhandlungen auch deshalb unterbleiben (BGH, Urteil vom 30. September 1993 – I ZR 54/91, Rn. 18, juris – Vertragsstrafbemessung). Um der Funktion des Ordnungsmittels als zivilrechtlicher Beugemaßnahme zur Vermeidung künftiger Zuwiderhandlungen als auch ihrem repressiven, strafähnlichen Sanktionscharakter gerecht zu werden, ist es mithin – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Köhler/Feddersen in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 39. Aufl. 2021, § 12 Rn. 5.12) – grundsätzlich geboten, solche Beträge festzusetzen, die den Schuldner empfindlich treffen (OLG Celle, Beschluss vom 10. Juni 2010 – 13 W 49/10, BeckRS 2010, 23601).

d) Gemessen hieran ist unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles gegen die Schuldnerin zu 1 wegen der in ihrem Umfang nicht unerheblichen Zuwiderhandlungen gegen den Titel vom 17. März 2018 sowie in Anbetracht ihrer wirtschaftlichen Position ein Ordnungsgeld in Höhe von 10.000,00 EUR für die im Februar 2022 festgestellten Verstöße und in Höhe von 5.000,00 EUR für die später feststellbaren Verstöße, mithin insgesamt in Höhe von

15.000,00 EUR festzusetzen. Wegen der Hartnäckigkeit, mit der die Schuldnerin erst nach und nach ihren Auftritt bei _____ überarbeitet, waren die Verstöße ab Ende April 2022 stärker zu gewichten, auch wenn es sich zahlenmäßig um weniger Titelverletzungen gehandelt hat.

8. Die Kostenentscheidung folgt aus § 891 ZPO in Verbindung mit § 92 Abs. 1 ZPO. Da der Gläubiger sich im Laufe des Verfahrens ausdrücklich auf Sachverhalte bezogen hat, die keine Titelverstöße darstellten, ist er teilweise unterlegen und hatte daher auch einen Teil der Kosten zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Handelsrichter

Handelsrichter

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 09.08.2022

_____, JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle